

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Für unseren Artikel:

Warmhaltebeutel 1/1 m. Druck

mit der folgenden Artikel-Nummer:

3061

Hiermit bestätigen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Lebensmittelunbedenklichkeits-erklärung des Produzenten, dass die von uns oben genannten Artikel für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind und den dafür vorgesehenen Gesetzen sowie Richtlinien entsprechen.

Zum eigenen Schutz unserer Lieferquellen sind Vorlieferant und Untersuchungslabor sowie dritte beteiligte Personen unkenntlich gemacht. Die uns vorliegende Originalerklärung kann den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Bestätigung setzt voraus, dass der Packstoff sachgemäß weiterverarbeitet wird. Die spezielle Eignung dieses Packstoffes kann nur vom sachkundigen Füllguterzeuger oder Abpacker beurteilt werden.

Diese Konformitätserklärung ersetzt zuvor ausgestellte Konformitätserklärungen und besitzt eine allgemeine Gültigkeit ab Ausstellungsdatum bzw. bis zur Änderung der Gesetzeslage.

Göttingen, den 21.05.2026

Nette GmbH
Göttingen


Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Lieferanten:

ANFANG LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG

Produkt **Beutel mit verschw. Nähten weiß + PE-Folie 2-lagig**

Firma



Das von der oben genannten Firma hergestellte Produkt „**Beutel mit verschw. Nähten weiß + PE-Folie 2-lagig**“ ist ein Papierbeutel, welcher im Direktkontakt mit Lebensmitteln eingesetzt werden soll.

Es wurde nach den

„Methoden zur Untersuchung von Papieren, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“, entsprechend der Vorschriften Nr. 80.56-2 - 8 in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständegesetzbuchs – LFGB sowie

Für die Konformität gemäß BfR-Empfehlung XXXVI (Stand 10/2025):

- Sensorische Prüfung
- Qualitative Untersuchung auf optische Aufheller (Ausblutechtheit) und Farbstoffe
- Hemmhoftest auf konservierende Wirkung von Papier
- Bestimmung von Metallgehalten im Kaltwasserextrakt (Pb, Cd, Cr, Al)
- Bestimmung von DCP/3-MCPD im Kaltwasserextrakt
- Bestimmung des Formaldehydgehaltes im Kaltwasserextrakt
- GC-MS Screening nach Extraktion in Isooctan
- Headspace-GC/MS-Screening
- Bronopol im Kaltwasserextrakt
- Isothiazolinone im Kaltwasserextrakt
- Bestimmung von primären aromatischen Aminen im Kaltwasserextrakt
- Bestimmung von Acrylamid in Kaltwasserextrakt
- Bestimmung der Mineralölmigration in das Lebensmittelsimulanz Tenax®
- Phthalate im Lösungsmittelextrakt
- BPA und BPS im Lösungsmittelextrakt
- Photoinitiatoren im Lösungsmittelextrakt

Für die Konformität gemäß PPWR Artikel 5

- Bestimmung des organischen Gesamtfluorgehaltes TOF
- Bestimmung der Schwermetalle im Königswasserextrakt

auf die Migration bedenklicher Anteile im Kontakt mit Lebensmitteln untersucht. Der zugehörige PTS-Prüfbericht trägt die Nummer 51.733_3 vom 05.05.2026.

Beutel mit verschw. Nähten weiß + PE-Folie 2-lagig entspricht nach dem Umfang der durchgeführten Untersuchungen und bei einem Oberflächen / Volumen-Verhältnis von bis zu 24,1 dm² / kg Lebensmittel und dem Kontakt mit **trockenen, fettigen und feuchten** Lebensmitteln sind den folgenden Bestimmungen:

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union L338/4 vom 13.11.2004, geändert durch Art. 5. der Verordnung (EG) Nr. 1381/2019 vom 20. Juni 2019, Amtsblatt der Europäischen Union L 231 vom 06.09.2019, Artikel 3,

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist §§ 30 und 31

BfR-Empfehlung XXXVI Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt, Stand vom 01.10.2025

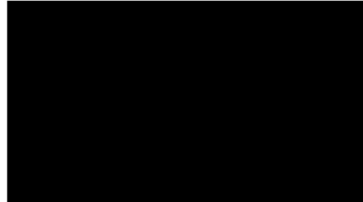
Verordnung (EU) 2025/40 „über Verpackungen und Verpackungsabfälle“ Artikel 5 (4 und 5) im Bezug auf PFAS und Schwermetalle

Für das untersuchte Mustermaterial „**Beutel mit verschw. Nähten weiß + PE-Folie 2-lagig**“ kann auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen bestätigt werden, dass dieses in Kontakt mit feuchten, fettigen sowie trockenen Lebensmitteln gebracht werden kann.

Im Screening wurden einzelne Peaks identifiziert, denen mittels Signalabgleich mit der NIST Spektrendatenbank keine spezifische Substanz zugeordnet werden konnte. Bei unbekannten Substanzen muss sichergestellt werden, dass kein Übergang genotoxisch kanzerogener Stoffe oberhalb von 0,15 µg/kg Lebensmittel nachweisbar ist. Der Nachweis einer nicht-Kanzerogenität bzw. nicht-Genotoxizität z.B. mittels Bioassay wird für das Mustermaterial im Kontakt mit fettigen Lebensmitteln empfohlen.

Die Konformität des untersuchten Produktes zu den genannten rechtlichen Regelungen und Normen im genannten Ausgabestand kann bestätigt werden, vorausgesetzt, dass keine Änderung der eingesetzten Rohstoffe, Fabrikationshilfsmittel und speziellen Papierveredelungsstoffe durch die oben genannte Firma vorgenommen wird.

 21.05.2026



ENDE LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN